**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 30 (1879)

**Rubrik:** Mittheilungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Wie früher mitgetheilt wurde, beträgt der Jahreskredit für Durchführung der Triangulation III. Ordnung 15,000 Fr. Dieselbe wird durch das Stabsbureau auf Kosten des Bundes vollzogen.

Bezüglich der Tragung der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung im eidgenöss. Forstgebiete legte der Bundesrath der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf vor:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai 1879

beschließt:

1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiet ist Sache der Kantone; es übernimmt der Bund auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die Bundesversammlung ist auf diesen Entwurf noch nicht eingetreten; sie wünscht vorher die Ansichten der Kantonsregierungen kennen zu lernen.

In der Botschaft des Bundesrathes zu vorstehendem Entwurf sind die Kosten für die Triangulation IV. Ordnung auf Fr. 350,990 veranschlagt. Auf die Gesammtwaldfläche vertheilt, betragen dieselben Fr. 0,54 per Ha. Der Bundesrath geht von der Ansicht aus, die Triangulation IV. Ordnung sei von den Forstgeometern in dem Maße auszuführen, wie die Vermessungen vorrücken, weil diese die Dreieckspunkte am besten derart legen können, daß sie der geometrischen Aufnahme möglichst dienlich seien. Eine Vereinigung der Triangulation III. und IV. Ordnung und die Ausführung beider durch das Stabsbureau hält der Bundesrath nicht für zweckmäßig.

---

## Mittheilungen.

---

### Berichtigungen zu einem Gutachten über die Bewirthschaftung der bernischen Staatswaldungen.

Wenn wir in Nachstehendem versuchen, ein Urtheil über die Bewirthschaftung der bernischen Staatswaldungen näher zu beleuchten, so geschieht dieß gewiß nicht, um den Urheber jener unbilligen Kritik unsern

Unwillen fühlen zu lassen; uns genügt, daß er sein Verfahren selbst zu verantworten hat.

Dagegen glauben wir uns verpflichtet, ungerechte Anschuldigungen, welche gegen die bernische Staatsforstverwaltung erhoben wurden, hier öffentlich und energisch zurückweisen zu müssen, damit nicht das Publikum glaubt, jene Vorwürfe haben wirkliche Berechtigung.

Der Sachverhalt ist in Kürze folgender:

Als zu Ende des Jahres 1877 die bernische Regierung in ihrer höchsten finanziellen Bedrängniß nicht wußte, auf welche Weise ein jährliches Defizit von ca. 2 Millionen Franken abwehren, kam ein Mitglied des Großen Rathes, Herr Nationalrath Kaiser von Grellingen auf die gewiß ganz naheliegende Idee, man könnte vielleicht die Staatswaldungen in Anspruch nehmen, um sich aus der momentanen Verlegenheit herauszuarbeiten. Durch viele Berechnungen kam Herr Kaiser zu dem Resultate, daß bei einer Herabsetzung der Umtriebszeit eine einmalige Einnahme von ca. 18 Millionen Franken und außerdem eine jährliche Erhöhung des Reinertrages der Staatswaldungen um ca. Fr. 20,000 erzielt würden.

Beim bernischen Forstpersonal fanden diese Entwicklungen, welche sich, da Herr Kaiser nicht Fachmann ist, auf irrige Voraussetzungen basiren, nicht das gewünschte Entgegenkommen, und um sich vor einer allfälligen einseitigen Beurtheilung dieser Abhandlung zu schützen, sandte die Forstdirektion das Referat des Herrn Kaiser an zwei Fachmänner anderer Kantone zur Begutachtung, nämlich an Herrn Regierungsrath Zollikofer in St. Gallen und an Herrn Stadtoberförster Wietlisbach in Solothurn.

Herr Zollikofer macht in seinem Bericht auf die unrichtige Basis, von der Herr Kaiser ausgeht, indem er glaubt, daß bei einer 100jährigen und einer 60jährigen Umtriebszeit der durchschnittliche jährliche Zuwachs, das Ertragsvermögen, gleich groß sei, aufmerksam. Ebenso betont er, daß die Werthverminderung, welche eine Herabsetzung der Umtriebszeit durch Produktion geringerer Sortimente zur Folge haben muß, unberücksichtigt blieb, obschon dieser Faktor auf die Reinerträge begreiflicher Weise von größtem Einfluß ist. „Wegen dieser zwei Hauptfehler", sagt Herr Zollikofer, „ist die ganze Arbeit des Herrn Kaiser total unrichtig und die Zahlen enthalten bedeutende Trugschlüsse".

Anders Herr Stadtoberförster Wietlisbach. Derselbe kennt zwar, wie wir hier vorausschicken müssen, die 10,000 Hekt. bernischer Staatswaldungen durchaus nicht und wie er selbst zugibt, genügte das ihm zur Verfügung stehende Material zur gründlichen Begutachtung der ihm vor-

gelegten Frage nicht. Nichtsdestoweniger aber verurtheilt er die bisher in den hiesigen Staatswaldungen geführte Wirthschaft und gibt Rathschläge für die zukünftig zu führende, und zwar in einer Weise, die wir hier nicht qualifiziren wollen, sondern über welche sich der Leser selbst seine Ansicht bilden mag.

Das bezügliche Gutachten enthält nämlich neben sehr vielen Worten, vorzüglich vier Ideen, welche wir hier kurz berühren wollen.

In erster Linie wird die Versilberung älterer Bestände empfohlen und zwar einzig gestützt darauf, daß ca. 1/4 der bernischen Staatswaldungen in einem höhern als 80jährigen Alter steht, und über 7/8 derselben in einem höhern als 80jährigen Umtrieb bewirthschaftet werden. Diese Erwägung, blank und bloß, genügt um zu beweisen, daß durch Exploitation eingesparter, haubarer Bestände, durch Inanspruchnahme solcher Abtheilungen, welche bei einer Umtriebszeit von 100 und mehr Jahren zwischen dem 90. und höhern Alter stehen, und endlich solcher Waldbezirke, welche zuwachsarm oder zuwachslos das 75. bis 80. Altersjahr überschritten haben, günstige Absatzverhältntsse vorausgesetzt, eine Summe von 1 Million Franken gewonnen werden könnte, und zwar etwa binnen der nächsten fünf Jahre.

Nun, wir gestehen, daß wir nicht recht begreifen, wie man eine derartige Behauptung ohne eine Spur irgendwelcher vernünftiger Begründung hinstellen darf, zumal wenn man weiß, daß die durchschnittliche Umtriebszeit der bernischen Staatswaldungen bloß ca. 100 Jahre beträgt, obschon ca. 40 % der Waldfläche im Hochgebirge und in den Voralpen sowie in den höhern Lagen des Jura, überhaupt an Standorten sich befinden, wo bei einem Turnus von unter 100—120 Jahren die Erhaltung des Waldes gefährdet wird; daß der wirkliche Holzvorrath mit 2,367,500 Kubikmeter bereits um ca. 177,000 Kubikmeter unter dem normalen steht, die durchschnittliche Umtriebszeit also in Wirklichkeit 93 Jahre nicht übersteigt und daß im Fernern, um jene Summe von 1 Million Franken zu erhalten, selbst bei Holzpreisen, die um 20 % höher stehen als die jetzigen, über 110,000 Kubikmeter oder ca. 1/20 des gesammten Holzvorrathes der Staatswaldungen geschlagen werden müßte.

Ganz analog ist die Beweisführung gehalten, daß der Umtrieb der bernischen Staatswaldungen im Allgemeinen zu hoch sei, nur ist dieser Punkt, über den man leichter Worte machen kann, entsprechend breiter getreten.

Wir wollen auf die Erörterungen, welche uns beweisen, daß es Fälle geben kann, in denen man die Umtriebszeit für Buchen, Roth- und

Weißtannen von 100 auf 120 Jahre zu erhöhen genöthigt ist, während man sie in andern oft von 100 auf 80—90 Jahre reduziren kann, und daß, wenn die Rothtannenbestände frühzeitig rothfaul werden, es zweckmäßiger ist, dieselben bereits im 80., statt erst im 90. oder 100. Jahre abzutreiben ꝛc., nicht näher eintreten.

Daß durch solche Phrasen die zu hohen Umtriebszeiten für die bernischen Staatswaldungen bewiesen seien, wird wohl kaum Jemand zu behaupten einfallen; unseres Erachtens sollte die Kritik an bestimmten Fällen die bei der Festsetzung des Umtriebes vorgekommenen Verstöße gegen die Grundregeln der Wirthschaftseinrichtung darthun, was aber natürlich in dem vorliegenden Gutachten unterlassen wurde. Doch gleichviel, es wird nun einmal konstatirt, daß die Umtriebszeiten zu hoch sind, so daß durch deren Herabsetzung der Reinertrag gehoben werden kann, und zwar gleich um Fr. 60,000—90,000 jährlich!

Ein Forstmann kann also von Waldungen, die er nie gesehen hat, bei einer Wirthschaft, zu deren Beurtheilung ihm das nöthige Material fehlt, ohne alle Berechnung versichern, daß durch eine Herabsetzung der Umtriebszeit — um wie viele Jahre ist gar nicht einmal gesagt — die jährlichen Reineinnahmen der Staatsforstverwaltung um Fr. 60,000 bis 90,000 gesteigert werden könnten!

Wie sich aber diese Behauptungen von „viel zu hohen Umtriebszeiten" und „zu konservativer Wirthschaft" zur Wirklichkeit verhalten, mögen folgende Aufschlüsse darthun:

Die in den bernischen Staatswaldungen angenommenen Umtriebszeiten betragen für 1,9 % der Gesammtfläche (die Niederwaldungen) 10—30 Jahre, für 10,4 % 80 Jahre, für 77,8 % 100 Jahre, für 8,3 % 120 Jahre und für 1,6 % 140 Jahre.

Von diesen Waldungen liegen nun, wie bereits berührt, ein großer Theil in den Vorbergen und Hochgebirgen der Alpen und in rauhen Lagen des Jura, überhaupt in Lokalitäten, wo die Erhaltung des Waldes schwierig ist und derselbe nicht als Gegenstand der Spekulationen und finanziellen Operationen dienen darf. In solchen Gegenden, wo der Nutzen des Waldes durch dessen Einfluß auf das Klima und seinen wohlthätigen Schutz gegen schädliche Naturereignisse in die vorderste Linie tritt, wo aber gleichzeitig auch der größte Massen- und Werthzuwachs erst etwa im 120. Jahre erfolgt und an vielen Orten bis zum 150. Jahre nicht bedeutend nachläßt, an solchen Orten wurden die 120—140jährigen Umtriebszeiten gewählt.

Für die tiefern Lagen der Alpen und deren Ausläufer, sowie für den größten Theil des Jura wurde der 100jährige Umtrieb angenommen, welcher, wie oben gezeigt, weitaus der verbreitetste ist.

In den milden und den tiefer gelegenen Gegenden der Forstkreise Thun, Mittelland, Emmenthal und hauptsächlich Seeland dauert die jährliche Vegetationszeit schon bedeutend länger, die Waldbäume erreichen bereits mit dem 70. bis 90. Jahre den größten Massenzuwachs, so daß hier bei vielen Waldungen der Umtrieb auf 80 Jahre festgestellt wurde.

Angesichts dieser Thatsachen mag Jedermann selbst entscheiden, was von einem derartigen Gutachten zu halten ist.

Als ferneres Mittel, den Reinertrag der bernischen Staatswaldungen wesentlich zu vermehren, werden sorgfältige Kulturen, Begünstigung der natürlichen Verjüngung, kräftige Durchforstungen, Anlage von Waldwegen ꝛc., mit einem Wort die Einführung einer bessern Wirthschaft anempfohlen. Herr Wietlisbach ist überzeugt, daß sich auf diese Weise jährlich ein Plus des Reinertrages von Fr. 50,000 bis Fr. 60,000 gewinnen ließe.

Wir bilden uns zwar nicht ein, daß die Wirthschaft, wie sie in den bernischen Staatswaldungen geführt wird, als untadelhaft und in jeder Beziehung mustergültig dastehe. Immerhin aber hat sie von vielen Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche sich ein Urtheil erlauben dürfen, Anerkennung gefunden. Ungerecht ist es jedenfalls, der hiesigen Forstverwaltung vorzuwerfen, daß sie bei einer bessern Wirthschaft einen um 10—12 % höhern Reinertrag erzielen könnte und dadurch das gesammte bernische Forstpersonal — dessen Wirksamkeit Herr Wietlisbach gar nicht zu beurtheilen im Stande ist, weil er sie nicht kennt — bei der obersten Landesbehörde als unfähig hinzustellen. Der in jenem Gutachten leichtfertig hingeworfenen Behauptung stellen wir auch hier wieder die, einem Bericht über die Revision des Wirthschaftsplanes der Staatswaldungen am Schlusse des Dezenniums 1866—1875 entnommenen Thatsachen gegenüber.

Die natürliche Verjüngung wird auf 85 % der Waldfläche und zwar überall, wo sie irgendwie am Platze ist, angewendet. Die künstliche Verjüngung erfordert alljährlich 810,000 Stück Pflanzen und einen Kostenaufwand von Fr. 13,914, wird also gewiß nicht vernachlässigt.

Die Durchforstungserträge belaufen sich, die Hochgebirgswaldungen mit eingerechnet, auf ca. 22,5 % der Hauptnutzung oder 9215 Kubikmeter im Ganzen; im Jahr 1878 stiegen dieselben sogar auf 25 %.

Für Unterhalt und Neuanlage von Waldwegen in den Staatswaldungen gab die hiesige Forstverwaltung jährlich Fr. 15,969 und seit

1876 durchschnittlich Fr. 25,000 oder Fr. 2. 40 Cts. per Heklare aus, was in Anbetracht der großen Menge von abgelegenen und daher wenig abträglichen Bezirken immerhin als ganz ordentliche Leistung bezeichnet werden kann.

Wenn wir im Fernern sagen, daß sämmtliche bernische Staatswaldungen nach den Konkordats-Vorschriften vermessen sind, daß sie im Jahr 1865 vollständig neu eingerichtet wurden und daß der Wirthschaftsplan im Jahr 1875 die erste Revision erlebt hat, so wird man diese Maßregeln doch wohl auch als ein Mittel, den Waldertrag zu heben, gelten lassen. Außerdem aber wurde seit dem Jahr 1866 theils durch Ankauf von Weidland zum Zwecke der Aufforstung, theils durch Erwerbung von Waldboden zur Arrondirung, sowie durch Abschlüsse von Kantonnementen das Waldareal des Staates um 968 Hektaren vergrößert. Während derselben Zeit hat man für einen Betrag von über Fr. 84,000 auf dem Staatswaldbesitz haftende Servitute abgelöst und bei 200 Hektaren kleinere Waldparzellen, deren Besitz wegen verhältnißmäßig zu hohen Administrationskosten für den Staat nicht vortheilhaft erschien, veräußert und von dem zur Aufforstung angekauften Waldboden bei 424 Hektaren künstlich in Bestand gebracht.

Man möge dieß nicht auslegen, als ob wir unser eigenes Lob anstimmten, unsere Absicht ist einzig, darzuthun, daß auch diese Behauptung des Herrn Wietlisbach einer thatsächlichen Begründung entbehrt.

Wir wollen den Leser mit der Aufzählung weiterer derartiger, aus der Luft gegriffener Behauptungen, deren Motivirung besagtes Gutachten leider vergaß, verschonen; sie verdienen wohl kaum, daß man sich länger dabei aufhalte.

Anders ist es mit dem Urtheil jenes Berichtes über die Ergebnisse, zu denen Herr Kaiser in seiner Broschüre gelangt. Herr Wietlisbach findet dieselben „recht beachtenswerth, wenn sie auch von dem etwas einseitigen finanziellen Standpunkte des Verfassers Zeugniß geben." Es will uns scheinen, ein Kritiker, der auf forstwissenschaftliche Bildung Anspruch macht und dem es wirklich um Darlegung der Wahrheit zu thun ist, hätte nicht mit einer derartigen allgemeinen Phrase über alle die Unrichtigkeiten, von denen nachgewiesenermaßen das Exposé des Herrn Kaiser wimmelt, weggehen sollen. Seine Pflicht wäre es vielmehr gewesen, die Behörde, welche sein unparteiisches Gutachten verlangt, auf die Irrthümer und Trugschlüsse, die selbstredend von der weittragendsten Bedeutung sind, aufmerksam zu machen, wie dieß Herr Regierungs-Rath Zollikofer gethan hat. Warum Herr Wietlisbach vergaß, derselben auch

nur mit einem Wort zu erwähnen, ist uns nicht bekannt, jedoch wird es für ihn ehrenhafter sein, wenn wir annehmen, er habe diese groben Verstöße gegen die Grundregeln der Forstwissenschaft nicht bemerkt.

Wir wollen uns über diese bemühende Angelegenheit nicht weiter ausbreiten, sondern nur beifügen, daß uns selbstverständlich nicht einfällt, allgemein gegen die Kritik unserer Zustände aufzutreten; sobald sie billig und vernünftig gehalten ist, wird sie uns gewiß nicht verletzen. Wir haben dieselbe auch nie gescheut, sondern im Gegentheil war die bernische Staatsforstverwaltung von jeher bestrebt, in den jährlichen Verwaltungsberichten und durch Publikation der Resultate wichtigerer Arbeiten Jedermann einen möglichst richtigen Einblick in die hiesige Wirthschaft zu gewähren.

Wir verwahren uns aber gegen eine Kritik, welche, wie die besprochene, ohne die Spur eines Beweises beizubringen, über Dinge abspricht, die ihr gar nicht bekannt sind und ohne genügenden Grund ein gesammtes Forstpersonal als unfähig hinzustellen sucht. Ein solches Urtheil wird zwar freilich bei Fachleuten die Beachtung finden, die es verdient, beim großen Publikum aber kann es unter Umständen von den verderblichsten Folgen sein und verdient daher wohl, hier öffentlich gekennzeichnet zu werden.

Bern, den 12. Juli 1879.

Fankhauser, Kantonsforstmeister.

---

**Eidgenossenschaft.** Aus dem Bericht über das eidgenössische Forstwesen im Jahr 1878.

Das Vollziehungsgesetz zu Art. 14 und die Vollziehungsverordnung zum 1. und 2. Abschnitt des Bundesgesetzes, welche der Kanton Glarus vorlegte, wurden genehmigt, letztere mit dem Vorbehalt, die Anstellung eines zweiten wissenschaftlich gebildeten Försters zu verlangen, sobald die Verhältnisse das nothwendig erscheinen lassen. Die Vollziehungsverordnung von Appenzell A.-Rh. konnte nur bedingt und diejenige von Appenzell J.-Rh. nur sehr bedingt genehmigt werden; diejenige von Tessin wurde mit verschiedenen Aussetzungen zurückgewiesen.

Glarus und Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., letztere zwei gemeinschaftlich, stellten Oberförster an. Graubünden hat eine Einladung zur Abänderung seiner Forstordnung im Sinne der Anstellung einer hinreichenden Anzahl wissenschaftlich gebildeter Förster und Schutz der Waldverjüngungen gegen den Weidgang noch nicht beantwortet. Tessin hat von den fünf

Kreisförsterstellen erst zwei besetzt und im Wallis sind statt 7 Forstbeamten nur drei angestellt und diese sehr schlecht bezahlt. Die Unterförsterstellen wurden besetzt in Schwyz, Obwalden, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Tessin, in Graubünden waren Ende des Jahres 60 Revierförster angestellt.

Waadt, das der Ansicht war, sein Forstgesetz genüge zur Vollziehung des Bundesgesetzes, wurde zur Erlassung einer Vollziehungsverordnung eingeladen; von Bern fehlen noch einige Spezialverordnungen; Zug hat erst eine Verordnung betreffend die Anstellung eines Oberförsters vorgelegt. Uri, Unterwalden n. d. Wald, Freiburg und Wallis haben noch keine Vorlagen gemacht.

Die Frist für Ausscheidung der Schutzwaldungen wurde bis Ende 1879 verlängert. Bern und Waadt haben die Ausscheidung durchgeführt und Zürich glaubt, es seien auf seinem Gebiete keine Waldungen als Schutzwaldungen zu bezeichnen, welcher Ansicht der Bundesrath aber nur unter dem Vorbehalt beipflichtete, Ausscheidungen zu verlangen, so bald sich die Nothwendigkeit solcher herausstellen sollte.

Forstkurse wurden abgehalten in Schwyz, Bulle (für Freiburg und Wallis), in Maienfeld und in St. Gallen (für St. Gallen und Glarus), an den drei ersten Orten die zweite, am letzten die erste Hälfte. An den drei ersten Kursen nahmen 67 Zöglinge und 5 Hospitanten Theil.

Auf eine Anregung von Bern hin beschloß der Bundesrath auch Bannwartenkurse zu unterstützen, insofern in den betreffenden Theilen des eidg. Aufsichtsgebietes auf je 6000 Hektaren Wald mindestens ein wissenschaftlich gebildeter Förster angestellt sei. In Ausführung dieses Beschlusses wurden an die Kosten von drei Bannwartenkursen im Kanton Bern Bundesbeiträge geleistet. Die Bundesbeiträge an die Kosten für die drei Kurse in Schwyz, Bulle und Graubünden betragen Fr. 3,011. 15 und diejenigen für die Bannwartenkurse Fr. 1,200.

An neue Aufforstungen in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis und Uri, die zusammen Fr. 61,953. 40 kosteten, wurden aus der Bundeskasse Fr. 17,181. 40 und aus der Hülfsmillion Fr. 7,877. 65, zusammen Fr. 25,059. 05 bezahlt. Vom Escher-Legat im Betrage von Fr. 15,000 wurden bis Ende 1878 Fr. 1,660. 66 verwendet.

Die Saat- und Pflanzgärten im eidg. Aufsichtsgebiet hatten Ende 1878 einen Flächeninhalt von 62,44 Hektaren. Auf 100 Hektaren Waldfläche fallen 14,6 Aren Forstgärten. In den Wald wurden 4,152,594 Pflanzen gesetzt und 894 Kilo Samen gesäet.

Ausgedehnte Abholzungen im Tessin veranlaßten den Bundesrath im Jahr 1876 Abholzungen zum Verkauf ohne seine Genehmigung ganz zu untersagen; diese Verfügung wurde nach Anstellung von 27 Unterförstern wieder aufgehoben.

Für die Vermessung der Waldungen wurde durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Dez., die Triangulation des eidg. Forstgebietes betreffend, die Grundlage geschaffen. Der Bundesrath hat die Ausarbeitung eines Projektes und Kostenvoranschlages für die Triangulation angeordnet.

Das Departement hat die Aufnahme einer Lawinenstatistik angeordnet, und die Regierung von Wallis aufgefordert, die erforderlichen Maßregeln gegen die Vermehrung der Borkenkäfer im Oberwallis zu ergreifen. Behufs Hebung der Industrie vom forstl. Standpunkte aus beschäftigte sich dasselbe ferner mit der Anlage von Eichenschälwaldungen und Weidenanlagen. Das Forstinspektorat verfaßte die erforderlichen Anleitungen für diese Kulturzweige und empfiehlt den ersteren für die Waldungen im untern Rhein- und Rhonegebiet und in den tieferen Gegenden des Kantons Tessin und den letzteren für das Rhein-, Thur- und Rhonethal.

**Eidgenössische Forstschule.** Am Schlusse des Wintersemesters 1878/79 haben an der Forstschule die Diplomprüfungen stattgefunden. Diplome haben erhalten die Herren:

Biolley, Henri, von Neuenburg,
Düggelin, Anton, von Galgenen, Schwyz,
Fenk, Karl, von St. Gallen,
Giovanoli, Joh., von Soglio, Graubünden,
Jackson, Arthur, von Leeds, England,
Liniger, Friedrich, von Wohlen, Bern,
Müller, Arnold, von Biel, Bern,
Niquille, Kasimir, von Charmey, Freiburg,
Rychner, Adolf, von Aarau,
Schwarz, Werner, von Brugg, Aargau,
Suter, Joh. Cazin, von Sils, Graubünden.

Die Uebergangsdiplomprüfung haben 15 Schüler des zweiten Kurses bestanden.

---

Das eidgenössische Polytechnikum hat am 9. August das 24. Schuljahr geschlossen. Die Forstschule war im Winterhalbjahr von 54 und im Sommerhalbjahr von 40 Schülern besucht. Während des Schuljahres sind drei Schüler ausgetreten und einer gestorben. Von den im Frühjahr

Ausgetretenen haben, wie bereits berichtet wurde, 11 das Diplom der Forstschule erhalten.

Für Lösung der Preisaufgabe:

Die verschiedenen Systeme der Waldbesteuerung, ihre wissenschaftliche Begründung und praktische Ausführung,

hat Herr Friedrich Merz, Bezirksförster in Schüpfheim, den Nahepreis, bestehend in einer silbernen Medaille und 80 Fr. in Gold erhalten. Eine zweite Arbeit ist nicht eingegangen.

Für die Jahre 1879/81 (Schlußtermin für die Ablieferung Mai 1881) wurde folgende Preisaufgabe gestellt:

Die Waldweide und ihre Bedeutung für die Forst-, Alpen- und Landwirthschaft.

Zur Bewerbung um den Preis sind alle diejenigen Schüler und Zuhörer berechtigt, welche im Schuljahre der Ausschreibung oder bis zu der für die Ablieferung der Arbeiten festgesetzten Zeit an der Forstschule Unterricht genossen haben.

Der Unterricht wurde nach dem Programm ohne Störung ertheilt. Aenderungen in der Organisation der Schule sind noch keine durchgeführt oder angeordnet, die dießfälligen Anregungen und Anträge sind von den Behörden noch nicht vollständig durchberathen. Auch über die Gründung und Einrichtung der mit der Forstschule zu verbindenden forstlichen Versuchsanstalt sind noch keine Beschlüsse gefaßt.

Mit der Wahl des Herrn Landammann Fr. von Tschudi zum Mitgliede des eidgenöss. Schulrathes hat die Forstschule keine Ursache unzufrieden zu sein, weil sich derselbe sehr für die Forst- und Landwirthschaft interessirt und ein anerkannt tüchtiger Schulmann ist.

Am Schlusse des Schuljahres wurde eine sechstägige Exkursion gemacht, die über den Rigi in den Kanton Uri und über die Surenen in den Kanton Unterwalden führte. Die Waldungen am Rigi, der Altdorfer Bannwald, die Wälder im Maderaner Thal, am Surenenpaß, im Engelberger-Thal und am Stanzer Horn boten reichlich Stoff zur Belehrung. Für die freundliche Aufnahme, die wir gefunden haben, sind wir zum wärmsten Dank verpflichtet.

Das neue Schuljahr beginnt am 13. Oktober. Das Wintersemester schließt am 13. März und der Anfang des Sommersemesters fällt auf den 5. April.

Wer als Schüler neu aufgenommen zu werden wünscht, hat sich spätestens am 6. Oktober beim Direktor schriftlich zu melden und der Anmeldung die Zustimmung der Eltern oder Vormünder, den Ausweis

eines Alters von 17 Jahren, Sitten- und Studienzeugnisse und einen Heimathsschein beizulegen.

Das Unterrichtsprogramm für das neue Schuljahr lautet wie folgt:

### 1. Jahreskurs.

| | Stunden. | |
|---|---|---|
| Mathematik mit Repetitorium . . . . . | 4 | Prof. Stocker. |
| Experimental-Physik mit Repetitorium . . . | 5 | „ Schneebeli. |
| Unorganische Chemie . . . . . | 6 | „ V. Meyer. |
| Repetitorium . . . . . | 1 | „ V. Meyer. |
| Zoologie . . . . . | 4 | „ Dr. Keller. |
| Grundzüge der allgemeinen Botanik mit Vorweisungen | 3 | „ Kramer. |
| Grundzüge der Forstwissenschaft . . . . . | 5 | „ J. Kopp. |
| Planzeichnen . . . . . | 2 | „ Wild. |

In das Sommersemester fallen ferner: Organ. Chemie, spez. Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der forst- und landwirthschaftlichen Gewächse, Petrographie, Forstschutz mit angewandter Zoologie, botanisch-mikroskopische Uebungen, Exkursionen mit Uebungen.

### 2. Jahreskurs.

| | | |
|---|---|---|
| Planzeichnen . . . . . | 2 | Prof. Wild. |
| Topographie . . . . . | 3 | „ Wild. |
| Straßen- und Wasserbau . . . . . | 3 | „ Pestalozzi. |
| Agrikulturchemie . . . . . | 2 | „ Schulze. |
| Allgemeine Geologie . . . . . | 4 | „ Heim. |
| Nationalökonomie (grundlegender Theil) . . | 4 | „ Cohn. |
| Forstliche Klimalehre und Bodenkunde . . . | 5 | „ J. Kopp. |
| Taxationslehre . . . . . | 3 | „ Landolt. |
| Exkursionen und praktische Uebungen . . . | 1 Tag | „ Landolt. |

In das Sommersemester fallen ferner: Feldmeßübungen, Pflanzenphysiologie mit Experimenten, Grundzüge der Rechtskunde (Sachenrecht), Waldbau, Staatsforstwirthschaftslehre und Statistik, Geschäftskunde, Exkursionen mit Uebungen.

### 5. Semester.

| | | |
|---|---|---|
| Geschäftskunde . . . . . | 2 | Prof. Landolt. |
| Betriebslehre und Waldwerthberechnung . . | 4 | „ Landolt. |
| Forstbenutzung . . . . . | 3 | „ Landolt. |

| | Stunden. | |
|---|---|---|
| Exkursionen und Uebungen . . . . . | 1 Tag | Prof. Landolt. |
| Theodolithverfahren mit Uebungen . . . . | 3 „ | Pestalozzi. |
| Verwaltungsrecht . . . . . | 3 „ | Treichler. |

---

**Obwalden.** Alt Rathsherr Küchler, der eifrige Gegner der neuen Forstorganisation, hat dem Landammann zu Handen des Kantonsrathes und der Landsgemeinde eine Eingabe zugestellt, in welcher derselbe folgende Anträge stellt:

1. Die gegenwärtige Oberförsterstelle sei aufzuheben und durch eine aus hinreichend gebildeten Forstmännern, an denen Obwalden keinen Mangel habe, zu ernennende Kommission zu ersetzen;

2. eventuell: es solle die Besoldung des Oberförsters gesetzlich geregelt und der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, ebenso solle die Oberförsterstelle zur freien Konkurrenz ausgeschrieben und die Wahl der Landsgemeinde unterstellt werden.

Zur Begründung dieser Anträge führt Herr Küchler an, es bestehen in allen Gemeinden Holzordnungen, die sich an das eidg. Forstgesetz und die kant. Vollziehungsverordnung anschließen und alle Gemeinden haben Forstkommissionen, die mit Zuzug der Revierförster die bestehenden Gesetze und Verordnungen besser zu vollziehen im Stande seien, als ein theoretisch gebildeter, wenig praktischer Oberförster. Durch Entlassung des Letzteren würde man mindestens 2500 Fr. ersparen und einem Oberförster los werden, der die örtlichen Verhältnisse nicht kenne.

Der Regierungsrath beantragte dem Kantonsrath, dem Initiativbegehren des Herrn Küchler keine weitere Folge zu geben und dasselbe nicht auf das Landsgemeinde-Memorial zu setzen, weil dasselbe bundesrechtlich unzuläßig sei. Der Kantonsrath hat diesen Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Initiant hat die Behörde und das Volk schon im Vorwinter durch eine Flugschrift auf das Erscheinen seiner Anträge vorbereitet. In derselben greift er das Forstwesen von einer Seite her an, die bei der Bevölkerung leicht Anklang findet, indem er einerseits nachzuweisen sucht, daß der nur theoretisch gebildete, mit den Verhältnissen des Landes zu wenig vertraute Oberförster Anordnungen treffe, welche nicht im Interesse der Waldeigenthümer liegen und anderseits vorrechnet, daß die auf die Forstverbesserungsarbeiten verwendeten Kosten durch den zu erwartenden Mehrertrag nie ersetzt werden. Daß nebenher dann die Beschränkung der

Waldweide und der Streunutzung als Maßregeln, welche die Waldeigenthümer empfindlich schädigen und wenig nützen, dargestellt werden, versteht sich von selbst.

---

**Graubünden.** Aus dem Jahresbericht des Kantonsforstinspektors pro 1878.

In Folge der Beförderung des bisherigen Forstadjunkten Seeli zum Oberförster des Kantons Glarus wurde der frühere Kreisförster in Samaden, O. Steiner, zum Forstadjunkten gewählt und der Forstkreis Samaden dem Forstkandidaten Courtin von Sils übertragen.

Die Reviereintheilung konnte noch nicht ganz geordnet werden, auch sind noch nicht alle neu geschaffenen Revierförsterstellen besetzt. An der zweiten Abtheilung eines mit Bundessubsidien abgehaltenen Forstkurses nahmen 30 Schüler Theil. Der Kurs wurde im Herbst 1878 in Maienfeld abgehalten und von Herrn Prof. Kopp geleitet.

Der kleine Rath bewilligte 61 Holzverkäufe, wovon 47 auf Gemeinden, 3 auf Korporationen und 11 auf Privaten fallen. Die durch Ausscheidung eines Theils des Erlöses aus verkauftem Holz gebildeten, zu forstlichen Zwecken bestimmmten Forstdepositen haben sich im Jahr 1878 um Fr. 4,201 vermehrt und betrugen am Ende des Jahres Fr. 93,650. 95. Sie vertheilen sich auf 39 Gemeinden und Korporationen.

Der Handelswerth der im Jahr 1878 über die Kantonsgrenze ausgeführten 22,110 Festmeter Holz betrug Fr. 582,144. Im Jahr 1877 wurden für Fr. 683,944 und 1876 für Fr. 1,094,285 ausgeführt.

Die Vermarkung der Waldungen machte keine größeren Fortschritte als im Vorjahr, es wurden im Ganzen 3,657 Marksteine gesetzt. Vermessungsarbeiten wurden folgende ausgeführt:

Vollendung der Triangulation des Ober-Engadins und theilweise Vermessung des Waldgebiets von St. Moritz; Beendigung der Vermessung der Gemeinds- und Privatwaldungen von Thusis; Triangulation der Tartarer Gemeindswälder und der Waldungen von Bondo und Castasegna.

Verschiedene von den Gemeinden vorgelegte Forstordnungen konnten nicht genehmigt werden, weil sie die geforderten neuen Bestimmungen rücksichtlich Einhaltung der Nachhaltigkeit durch Bestimmung des Etats und der Hiebsfolge für die nächsten fünf bis zehn Jahre nicht enthielten.

Die neu erstellten harten Dächer für Gebäude haben, soweit die Gemeinden noch Dachprämien austheilen, einen Flächeninhalt von 10,215 Quadratmeter. Steinerne Brunnen wurden fünf errichtet und die an der

Stelle hölzerner Zäune erstellten Mauern haben eine Länge von 2088 Meter. Zu Wasserleitungen wurden 11400 Meter Eisen-, 284 Meter Cement- und 467 Meter Thonröhren verwendet.

Die vorhandenen 77 Pflanzgärten haben einen Flächeninhalt von 5,4232 Hektaren und zu Kulturen im Wald wurden 142 Kilogramm Samen und 308,967 Pflanzen verwendet. Die neu gebauten oder durchgreifend korrigirten Waldwege haben eine Länge von 6999 Meter, mit einem Kostenaufwand von Fr. 21,998; ihre Breite beträgt 1,80—2,80 Meter.

An neue Aufforstungen leistete der Bund Beiträge im Betrage von Fr. 9,321. 44 oder, je nach den Verhältnissen 30—75 % der Gesammtkosten.

Lawinenverbauungen wurden in 8 Gemeinden ausgeführt und zwar theils mit Flechtwerk, theils mit Mauern. Aufgewendet wurden hiefür Fr. 11,093. 20.

Der durch Lawinen angerichtete Schaden war nicht so groß wie in früheren Jahren, dagegen hat ein Sturm im Bergell 1500 Stämme geworfen.

Im Oberland ist die im Jahr 1877 drohende Borkenkäfergefahr als beseitigt zu betrachten, dagegen zeigten sich die Borkenkäfer im Unterengadin zum ersten Mal in auffallend schädlicher Weise; in Remüs mußten 300 Stämme gefällt werden. Auch in Schleins und Sils und sodann in der Gegend von Filisur waren die Schädigungen nicht unerheblich. In Davos haben Spätfröste Schaden angerichtet und in Castenta (Misox) hat ein Waldbrand auf ca. 1 Ha. den Wald verwüstet.

Der Gr. Rath hat leider die Beiträge des Staates an die Besoldung der Revierförster, die im Ganzen Fr. 8000 betrugen, in dem Moment gestrichen, wo die Revierförsterstellen vermehrt werden mußten. Dieser Beschluß ist um so mehr zu bedauern, als einerseits der frühere Forstfond die Mittel zu noch größeren Beiträgen bieten würde und anderseits nunmehr gerade die ärmeren Gemeinden auf die früher den wohlhabenderen gespendete Unterstützung verzichten müssen.

---

**Unterwalden ob dem Wald.** Aus dem Bericht des Regierungsrathes über die Forstverwaltung pro 1878.

Die Forstorganisation wurde im Sinne der Vollziehungsverordnung vom 4. Jenner durchgeführt. Der Kanton ist in acht Forstreviere eingetheilt und die Revierförster haben ihre Stellen am 15. März angetreten.

Die Dienstinstruktion für das Forstpersonal trat am 24. April in Kraft. Einem im Mai abgehaltenen Bannwartenkurs wohnten 16 Theilnehmer bei, die im Laufe des Sommers von den Gemeinden und Korporationen als Bannwarte angestellt wurden. Die Waldreglemente der Gemeinden und Korporationen sind entworfen und die meisten dem Regierungsrath vor Jahresschluß zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Aufstellung der zum Zwecke der Ausscheidung der Schutzwaldungen verlangten Waldverzeichnisse stellten sich Schwierigkeiten entgegen, weil viele Waldbesitzer ihr Besitzthum nicht angeben wollten. In Kerns und Engelberg ist die Ausscheidung der Schutzwaldungen ganz und in Sachseln theilweise durchgeführt, in den übrigen Gemeinden wird die Angelegenheit im Sommer 1879 erledigt. Von der Aufstellung einer Vermarkungs- und Vermessungsinstruktion wurde vorläufig Umgang genommen, weil die Ordnung dieser Verhältnisse durch den Bundesrath in Aussicht steht. Für 7 Korporations- und Gemeindswaldungen wurden provisorische Wirthschaftspläne entworfen.

Genutzt wurden an der Hauptnutzung 24,424 und an Zwischennutzungen 2774, zusammen also 27,198 Festmeter. 13 Forstgärten haben einen Flächeninhalt von 81,64 Aren, in denselben wurden 319 Kilo Samen gesäet und 83,400 Pflanzen versetzt. Im Wald wurden von Gemeinden und Korporationen 27,400 und von Privaten 7,750 Pflanzen gesetzt.

Forstfrevel wurden 15 mit Angabe der Thäter verzeigt. Der Werth des entwendeten Materials wurde zu Fr. 170. 15 und der Schaden zu Fr. 57. 50 geschätzt. Wegen unbefugtem Abholzen mußte eine Buße verhängt werden.

Durch ungeregelte Ausübung der Nebennutzungen kommen noch viele Schädigungen vor und es ist die Frage, ob durch dieselbe der Wald nicht mehr geschädigt als die Landwirthschaft gefördert werde, ganz berechtigt.

Die Borkenkäfer zeigten sich namentlich in denjenigen Waldungen, welche vor Jahren durch Hagelschlag stark beschädigt wurden. So lange nicht regelmäßige Durchforstungen ausgeführt und die Wälder nicht vom abständigen Holz gesäubert werden, kann diesem Uebel nicht wirksam gesteuert werden. Den Saatgärten haben die Eichhörnchen arg zugesetzt. Bedeutende Schädigungen haben die Erdabrutschungen angerichtet. Am 28. Dezember 1877 hat eine Schneelawine in Lungern einen ca. 1 Ha. großen 70-150jährigen Bestand vollständig zerstört.

In den höheren Regionen war der Zuwachs des kurzen naßkalten Sommers wegen gering, in den tieferen Lagen dagegen waren die Wachsthumsverhältnisse günstig.

---

**Solothurn.** Eine in Kraft bestehende Weisung des Forstdepartements des Kantons Solothurn bestimmt, daß die Katasterschatzung der Waldungen auf folgende Weise stattfinden soll:

a. Für Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, welche unter dem kant. Forstgesetz stehen und nachhaltig bewirthschaftet werden mußten, wird die Katasterschatzung bestimmt durch Multiplikation des nachhaltig jährlichen Reinertrags mit zwanzig, also unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 %.

b. Für Privatwaldungen (stehen im Kt. Solothurn außer Forstgesetz) kann zu dem nach litt. a bestimmten Werth noch ein Zuschlag für Mehrbodenwerth, bei möglicher landwirthschaftlicher Benutzung bis auf das Zehnfache des Jahresertrages stattfinden.

Nach dieser Weisung wurden die meisten Waldungen im Kanton Solothurn bereits geschätzt. In den Gemeinden, in denen Steuern nothwendig geworden, setzte man wie beim landwirthschaftlichen Grundbesitz, so auch beim Wald die Steuerschatzung gleich der amtlichen Katasterschatzung.

Gegen dieses Verfahren nun wurde von einem Gemeindesteuerpflichtigen Rekurs an die kompetente Behörde, den Reg.-Rath, erhoben, mit der Motivirung, der Wald sei bei diesem Schätzungsverfahren zu niedrig taxirt.

Der Reg.-Rath trat merkwürdigerweise dieser Auffassung bei und beschloß unterm 28. Februar 1879: Es solle zum Zwecke der Steuerschatzung der Waldungen auch der Holzvorrath geschätzt werden.

In der Gemeinde, aus welcher der Rekurs erhoben wurde, erhielt man nun die Steuerschatzung der Waldungen, indem man die Katasterschatzung und den Werth des Holzvorrathes summirte. Auf diese Weise erhält man sicher ausgiebige Steuerschatzungen, welche aber viel zu hoch sind.

Man hat vergessen, daß in der Katasterschatzung (à 5 % kapitalisirte jährliche Reinerträge) der Holzvorrath, sowie der Bodenwerth inbegriffen sind, denn fehlt das eine davon, so hört der Begriff „Wald" auf und von nachhaltig jährlichem Forstertrag kann nicht die Rede mehr sein.

Zugegeben muß werden, daß der Zinsfuß von 5 %, unter welchem nach Weisung der jährliche, nachhaltige Ertrag kapitalisirt werden muß,

um die Katasterschatzung zu erhalten, zu hoch gegriffen ist und daß man hiebei besser den Zinsfuß von 3 % zu Grunde legen dürfte.

Unter dieser Modifikation betrachte ich die Ermittlung des Steuerwerthes gleich Katasterschatzung nach der bisherigen Weise als die einfachste, billigste und gerechteste. Auf welche Weise findet wohl die Steuerwerthsermittlung der Waldungen, übungs- oder gesetzesgemäß, in andern Kantonen statt?

---

**Appenzell A.-Rh.** Mit der Ausscheidung der Schutzwaldungen im Kanton Appenzell A.-Rh. und J.-Rh. wurde die Aufnahme eines Verzeichnisses sämmtlicher Waldparzellen, nebst Angabe des Holzalters, der Holzart, ob vermessen oder nicht, sowie über Zustand der Vermarchung, verbunden.

Die nachstehende Zusammenstellung aus dem umfangreichen Material mag einzelnen Lesern der Zeitschrift von einigem Interesse sein.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt folgende Waldungen, siehe umstehende Tabelle.

Auffallend ist die starke Parzellirung der Privatwaldungen und die geringe Fläche an öffentlichen Waldungen. Doch auch das Altersklassenverhältniß, besonders bei den öffentlichen Waldungen, bietet Stoff zu Betrachtungen.

Oeffentliche Waldungen und Privatwaldungen zusammengezogen, ergiebt sich betreff Vermessung und Vertretung der Holzarten nachstehendes Verhältniß:

| Bezirk. | Vermessen. | Nicht vermessen. | Kahl. | Rein Nadelholz. | Rein Laubholz. | Gemischt. Laub- u. Nadelholz. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hekt. u. Ar. | Hekt. u. Ar. | Hekt. u. Ar. | Hekt. u. Ar. | Hekt. u. Ar. | Hekt. u. Ar. | Hekt. u. Ar. |
| Vorderland | 38,57 | 1097,72 | 48,10 | 601,58 | 6,28 | 480,33 | 1136,29 |
| Mittelland | 349,69 | 1459,22 | 16,52 | 1327,32 | 1,17 | 463,90 | 1808,91 |
| Hinterland | 559,01 | 1189,05 | 26,74 | 980,09 | 11,77 | 729,46 | 1748,06 |
| Total | 947,27 | 3745,99 | 91,36 | 2908,99 | 19,22 | 1673,69 | 4693,26 |

Die Laubholzbestände sind also äußerst schwach vertreten und auch diese wenigen werden als Hochwald behandelt.

Von den ca. 1000 Hektaren öffentlichen Waldungen sind vermessen und planirt 661,03 Hekt. Die übrigen 286,24 Hekt. der vermessenen Waldungen sind Privatwaldungen.

Auf den Kopf der Bevölkerung im Kt. Appenzell A.-Rh. trifft es durchschnittlich 9,63 Aren, auf die Haushaltung (Volkszählung von 1870) 41 Aren. Im Verhältniß zur Bevölkerung ist am schwächsten

## Oeffentliche Waldungen.

| Bezirk. | Zahl der Parzellen. | Totalfläche. Hekt. u. Ar. | 0—20. Hekt. u. Ar. | 21—40. Hekt. u. Ar. | 41—60. Hekt. u. Ar. | 61—80. Hekt. u. Ar. | 81—100. Hekt. u. Ar. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vorderland | 67 | 119,37 | 55,83 | 25,87 | 25,96 | 9,07 | 2,64 | Darunter 9 Parzellen mit 67,25 Hektaren Staatswald. Meistens 1—20jährige Neuaufforstungen. |
| Mittelland | 48 | 323,34 | 48,95 | 41,11 | 123,25 | 71,36 | 38,67 | |
| Hinterland | 87 | 568,42 | 184,65 | 89,36 | 129,49 | 82,72 | 82,20 | |
| Total | 202 | 1011,13 | 289,43 | 156,34 | 278,70 | 163,15 | 123,51 | |

## Privatwaldungen.

| Bezirk. | Zahl der Besitzer. | Zahl der Parzellen. | Totalfläche. Hekt. u. Ar. | 0—20. Hekt. u. Ar. | 21—40. Hekt. u. Ar. | 41—60. Hekt. u. Ar. | 61—80. Hekt. u. Ar. | 81—100. Hekt. u. Ar. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vorderland | 1692 | 2983 | 1016,92 | 378,17 | 263,48 | 243,04 | 96,08 | 36,15 | Inbegriffen 110,97 Hekt. öffl. St. Gall.-Waldung. |
| Mittelland | 1152 | 1275 | 1485,57 | 185,27 | 339,79 | 402,79 | 309,02 | 148,52 | „ 400,12 „ „ „ |
| Hinterland | 1566 | 2425 | 1179,64 | 206,61 | 545,35 | 305,67 | 106,72 | 15,29 | „ 1,80 „ „ „ |
| Total | 4410 | 6683 | 3682,13 | 870,05 | 1148,62 | 951,68 | 511,82 | 119,96 | „ 512,89 „ „ „ |

## Oeffentliche Waldungen und Privatwaldungen zusammen liegen im Kanton Appenzell Außer-Rhoden.

| Zahl der Parzellen. | Totalfläche. Hekt. u. Ar. | 0—20. Hekt. u. Ar. | 21—40. Hekt. u. Ar. | 41—60. Hekt. u. Ar. | 61—80. Hekt. u. Ar. | 81—100. Hekt. u. Ar. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6885. | 4693,26 | 1159,48 | 1304,96 | 1230,38 | 674,97 | 323,47 | Flächeninhalt des Kts. 260,6 □ Kilom. = 26,060 Hekt. Verhältniß des Waldes zu offenem Land somit 18%. |

bewaldet die Gemeinde Lutzenberg, wo es auf den Kopf 2,81 Aren, auf die Haushaltung 14 Aren trifft. Die Gemeinde Gais dagegen ergiebt nach der Aufnahme auf den Kopf 31,06 Aren, auf die Haushaltung 118 Aren an Waldung.

Als Schutzwaldungen wurden vorläufig ausgeschieden 2638 Parzellen mit einem Flächeninhalt von 1856,25 Hekt. Vor dem Entscheid durch den Regierungsrath sind durch die kantonale Forstkommission in Verbindung mit dem Oberforstamt noch 205 eingegangene Reklamationen zu untersuchen und zu begutachten. Es ist Aussicht vorhanden, daß die Erledigung dieser Reklamationen zum größten Theil auf dem Wege der Verständigung erfolgen kann.

Die endgültige Genehmigung der Ausscheidung liegt bekanntlich in der Kompetenz des Bundesrathes. F.

---

Mit Vergnügen vernehmen wir aus sicherer Quelle, daß Hr. Thadäus Seif in Teufen letztes Neujahr zwei hübsche Tableaux als Anerkennung für seine vielen Bemühungen in der Forstkultur von Freunden derselben erhalten habe. Das Buch „Der Wald" hat er in großer Zahl verbreitet. Möge auf seinen vielen Bemühungen Gottes Segen ruhen.

Ein Freund der Forstkultur.

---

**Graubünden.** Großer Rath. Die großräthliche Kommission beantragte, die Frage, ob nicht die gegenwärtigen kantonalen Beiträge für die Kreisförster besser an unbemittelte Gemeinden verwendet werden würden, möchte dem Kleinen Rath und der Standeskommission zu Bericht und Antragstellung überwiesen werden. Die Behörde wies jedoch diese Zumuthung ab und beschloß Tagesordnung. Sodann beantragte die Forstkommission die Errichtung einer ganzen Kopistenstelle zur Unterstützung des kantonalen Forstinspektors. So billig und den Umständen auch angemessen dieses Postulat war, erfuhr es doch merkwürdiger Weise das Schicksal einer einfachen Tagesordnung. Ob ein solches Sparen passend ist, lassen wir dahingestellt. Von größerem Belang war folgender Beschluß. Veranlaßt durch Beziehungen mit den Bundesbehörden sahen sich die kantonalen Behörden in weiterer Ausführung des Art. 21 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge zu einer Ergänzung des Art. 23 der neuen kantonalen Forstordnung genöthigt. Es wurde von der Standeskommission eine Spezialkommission ernannt, welche bezüglich dieser Materie

folgenden Wortlaut vorschlug: „1) Bei Neuanlagen resp. neuen Anpflanzungen von Wald, wo bisher kein Wald bestanden, und solche Anpflanzungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit dennoch nothwendig erscheinen, und von den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden verlangt oder beschlossen werden, bezahlt der Kanton an die bezüglichen Aufforstungskosten 10—50 % desjenigen Betrages, der über die Bundessubvention hinaus noch erforderlich sein wird. 2) Diese Beiträge werden vom Kleinen Rath nach Einvernahme der Forstverwaltung in jedem einzelnen Falle innert dem oben bezeichneten Minimum und Maximum nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, der aufgenommenen Kostenvoranschläge und der hiebei für den Kanton in Betracht kommenden Interessen, definitiv festgesetzt." Dieser Antrag wurde in der damaligen Sitzung der Standeskommission ohne Abänderungen angenommen, was auch nunmehr von Seite des Großen Rathes geschehen ist, mit dem Zusatze allerdings, daß nöthige Nachbesserungen nach dem gleichen Maßstabe zu subventioniren seien.

Aus dem Lungnetz und andern Theilen des Oberlandes war an den Großen Rath eine Petition in dem Sinne gerichtet worden, daß die Anstellung der Revierförster nur temporär geschehen könne und nicht, wie es bis anhin vorgeschrieben war, für das ganze Jahr hindurch und zwar mit fixer Besoldung. Es möchte den Gemeinden überlassen werden, je nach Bedürfniß einen Jahres-Revierförster anzustellen oder auch die betreffenden Forstarbeiten im Taglohn besorgen zu lassen. Gegen dieses Fakultativum hat sich der Kl. Rath in einer besondern Botschaft an die oberste Landesbehörde des Entschiedensten ausgesprochen. Die Debatte über diesen für das Forstwesen prinzipiell wichtigen Gegenstand nahm wieder einmal mehrere Stunden in Anspruch und endete grundsätzlich mit der Niederlage derjenigen, welche am Bestehenden im Forstwesen rütteln wollten, indem mit 42 Stimmen eine von Reg.-Rath Bezzola proponirte, motivirte Tagesordnung zum Beschluß erhoben wurde, wonach dem Kl. Rath gegenüber die Erwartung auszusprechen sei, daß derselbe in Sachen sich nicht ängstlich an den Buchstaben klammern, die bestehenden besondern Verhältnisse berücksichtigen, im Uebrigen aber die existirenden Beschlüsse aufrecht erhalten und vollziehen werde. — Ein Gesuch der hiesigen Sektion Rhätia des Schweizer. Alpenklubs um Verabreichung eines Beitrages für die Anschaffung und Unterbringung von Bastard-Steinwild war s. Z. vom Gr. Rath an eine Spezialkommission gewiesen worden. Diese Kommission beantragt einen kantonalen Beitrag von Fr. 500, immerhin aber unter folgenden Bedingungen: 1. Die Sektion Rhätia ist nicht befugt,

das in Frage stehende Steinwild in einem Freiberggrenzbezirk unterzubringen und 2. muß die genannte Sektion des S. A. C. auf ihren Eigenthumsvorbehalt am Steinwild Verzicht leisten. Der Antrag der Spezialkommission wurde angenommen. N. Z. Z.

---

**Schaffhausen.** Wiederbewaldung des Randen. Im Dezember 1874 stellte Herr Kantonsrath Keller von Siblingen im Großen Rathe folgende Motion:

„Der Große Rath beschließt: Der Staat fördert und unterstützt die Wiederbewaldung des Randen und setzt zu diesem Zwecke eine Prämie von 10 Franken aus für jede Juchart rationell neu aufgeforstete Fläche daselbst."

Herr Regierungsrath Gisel stellte hiezu den weiteren Antrag:

„Es sei die Frage der Wiederbewaldung des Randen auf breiterer Grundlage in Erwägung zu ziehen und ohne Abzielung auf Prämien u. s. w. zu untersuchen."

Der Große Rath hat sodann beschlossen: „Es sei die Motion Keller erheblich erklärt und der Gegenstand zur Begutachtung und näheren Untersuchung, im Sinne des Antrages Gisel erweitert, an den Regierungsrath zu weisen."

Verschiedene Verhältnisse veranlaßten eine Verzögerung der Behandlung dieses Gegenstandes durch den Regierungsrath, unterm 21. Mai 1879 stellte derselbe dann aber folgenden Antrag an den Großen Rath:

Der Große Rath wolle beschließen:

1. Die Aufforstung der Quellengebiete des Randen wird als ein Werk des öffentlichen Wohles erklärt und für Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes erforderlichen Falles die Zwangsenteignung der Privatrechte (Expropriation) zugelassen.
2. Die Regierung wird eingeladen, dafür zu sorgen:
   a) Daß im bereits bestehenden Waldareal alle entholzten Schläge, alten Blößen und öden Flächen, auf denen nicht gesunder, unbeschädigter Nachwuchs in hinreichender Menge vorhanden ist, mit geeigneten Holzarten bepflanzt oder besäet werden;
   b) daß das Forstpersonal untersuche, welche Flächen in den Randengemeinden behufs Arrondirung der Staats- und Gemeindewaldungen und zum Zwecke der Neuaufforstung zu erwerben sind.

3. Um Aufmunterungsprämien an die Gemeinden für neue Waldanlagen von Fr. 30. per Hektare neu aufgeforstete Fläche und von Fr. 5. per Hektare an das beaufsichtigende staatliche Forstpersonal ertheilen zu können, wird der Regierung der erforderliche Kredit gewährt.

Dieser Antrag wurde durch Hinweisung auf die Bedeutung der Waldungen im Haushalt der Menschen und der Natur einläßlich motivirt, zugleich wurde angedeutet, in welcher Weise vorzugehen sei, um den Zweck zu erreichen.

Unterm 2. Juli d. J. faßte sodann der Große Rath nach kurzer Debatte folgenden Beschluß:

1. Die Regierung wird eingeladen, dasjenige Gebiet des Randen und Reyath, dessen Aufforstung im öffentlichen Interesse wünschbar ist, festzustellen.
2. Die Regierung wird ermächtigt:
   a) durch Ankauf von Grundstücken in den obgenannten Gebieten die Staatswaldungen zu arrondiren;
   b) den Gemeinden für rationelle Aufforstung größerer Komplexe in diesen Gebieten Beiträge von Fr. 15 bis Fr. 40 per Hektare zu bewilligen, in dem Sinne, daß diese Beiträge erst nach vollendeter rationeller Aufforstung bezahlt werden.
3. Behufs Erwerbung von Flächen, deren Aufforstung und rationelle Bewirthschaftung zum Schutze der umliegenden Waldungen nöthig ist, wird zu Gunsten der Staats- und Gemeindswaldungen das Expropriatsrecht eingeräumt.

Es handelt sich um die Aufforstung von ausgedehnten, sehr exponirten, von den Ortschaften weit entfernten, bisher einem extensiven Ackerbau gewidmeten Flächen mit magerem, trockenem Boden auf Jurakalk. Trotz des großen Waldreichthums des Kantons Schaffhausen werden diese neuen Waldanlagen der ganzen Gegend direkt und indirekt große Vortheile bringen.

Für die Förster ist die Aufgabe keine leichte, die Aufforstung selbst, noch mehr aber die Erwerbung des aufzuforstenden Bodens wird denselben manche saure Stunde bereiten. Am Erfolg der Aufforstung ist nicht zu zweifeln, die seit 20 Jahren in beträchtlicher Ausdehnung angestellten Versuche zeigen recht günstige Resultate.

---

**Sämereien exotischer Holzarten.** Herr W. Rall, Kunstgärtner in Eningen, Württemberg, berichtet, er erhalte von einem Freunde

in Amerika unter eigener Aufsicht zu sammelnde Sämereien exotischer Holzarten und sei bereit bei baldiger Bestellung zu liefern:

Pinus Douglasi, P. grandis und P. menziesi à 70 Mark und P. mertensiana à 100 Mark per Kilogramm.

---

## Personalnachrichten.

**Tessin.** Der Regierungsrath hat den Hrn. Joh. Giovanoli von Soglio, Graubünden, zum Revierförster gewählt.

---

**St. Gallen.** An die Stelle des zurückgetretenen Herrn Reich, Bezirksförster im Toggenburg, wurde der bisherige Oberförster des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Herr Tiegel, gewählt.

---

## Vereinsangelegenheiten.

### Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Neuchatel.

Nach einer Mittheilung des Lokal-Komite ist die dießjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins auf den 24., 25. und 26. August angesetzt und die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

Sonntag den 24. Aug.: Empfang der Mitglieder, Besuch des Museums, Abends gesellige Unterhaltung.

Montag den 25. Aug.: Versammlung im alten Großrathssaale Morgens 7 Uhr. Verhandlungsgegenstände: 1. Vermessung der Gebirgswaldungen; 2. Der Verkauf von stehendem Holz vom finanziellen und technischen Standpunkte aus; 3. In welcher Weise läßt sich eine einheitliche Prüfung und Patentirung des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals in der Schweiz einführen; 4. Die natürliche Verjüngung der Bestände. Nachmittags Besichtigung der Juragewässer-Korrektion.

Dienstag den 26. Aug.: Exkursion nach dem Stadtwald von la Joux über die Gemeindswaldungen von Peseux und Corcelles.

---